

## 766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 10. 11. 1992

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 ist ein Abschnitt III a einzufügen, der lautet:

#### „Abschnitt III a ADV-Verfahren

§ 46 a. (1) Im Verfahren zur Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz ist die Abgabenverwaltung des Bundes berechtigt, die hiefür notwendigen personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen (des Zahlungsempfängers), der Kinder und des im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten; das sind folgende Daten:

1. Namen, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Firmenbuchnummer, Namen und Anschrift des(r) Dienstgeber(s),
7. bezugnehmende Ordnungsbegriffe,
8. Art und Ausmaß der Beihilfe,
9. Anspruchs- und Berechnungsgrundlagen,
10. Art, Umfang und Stand der Verfahren,
11. Bescheide,
12. Fälligkeitsangaben,
13. Salden samt Aufgliederungen und Veränderungen,

14. Banken,
15. Kontonummern,
16. Zahlungsbeträge,
17. Vertreter, Zahlungsempfänger sowie die Art und Dauer der Vollmacht,
18. Reihenfolge der Geburt (bezogen auf die Mutter des Kindes).

(2) Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist

1. mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein automationsunterstützter Datenverkehr einzurichten, in dessen Rahmen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherungsnummer und die Namen der Anspruchsberechtigten, der den Anspruch begründenden Ehegatten und der Kinder zu übermitteln sind; der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zu diesen Angaben zu übermitteln, ob
  - a) die Versicherungsnummer und der Name mit den Angaben im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übereinstimmt und wenn nicht, die Angabe des zu der Versicherungsnummer gespeicherten Namens,
  - b) und seit wann eine Meldung zur Sozialversicherung verzeichnet ist,
  - c) in späterer Folge eine Meldung zur oder eine Abmeldung von der Sozialversicherung erfolgt,
  - d) und seit wann Krankengeld und Wochenlohn bezogen werden, die für die Gewährung von Beihilfen Voraussetzung sind;
2. eine Verknüpfung mit den Einkommen- und Lohnsteuerdaten des Anspruchsberechtigten, des den Anspruch begründenden Ehegatten und der Kinder in bezug auf deren Einkünfte zulässig;
3. eine Verknüpfung mit den Daten des Anspruchsberechtigten, des den Anspruch begründenden Ehegatten und der Kinder in der Arbeitsmarktverwaltung und in der Arbeitslosenversicherung zulässig.

(3) Das Verfahren des automationsunterstützten Datenverkehrs und der Zeitpunkt des Beginns des Datenverkehrs gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 46 b. In Anträgen auf Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz sind die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Versicherungsnummern gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, anzugeben.“

2. Nach § 50 c wird folgender § 50 d eingefügt, der lautet:

„§ 50 d. Abschnitt III a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

3. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a, § 45 Abs. 1 zweiter Satz und § 46 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,“

## Artikel II

§ 1. Die automationsunterstützte Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt ab dem 1. Jänner 1993 im Einzelfall nur nach entsprechender Verfügung durch das Finanzamt unter Berücksichtigung von dessen Kapazität. Ab automationsunterstützter Auszahlung gelten in diesem Fall, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/1992, folgende Bestimmungen.

§ 2. (1) Die Familienbeihilfe wird für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung durch eine Direktanweisung im Wege der Post; falls dies unzumutbar ist, bar im Wege der Postzustellung.

(3) Die Gebühren für die Auszahlung der Familienbeihilfe im Inland sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

§ 3. (1) Das Wohnsitzfinanzamt hat bei Entstehen oder Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe

eine Mitteilung auszustellen, sofern die Auszahlung der Familienbeihilfe nicht auf Grund einer Bescheinigung durch die in § 46 genannten Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten erfolgt. Eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe ist über begründetes Ersuchen der die Familienbeihilfe beziehenden Person auszustellen.

(2) Wird die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt, ist die Person, die bislang die Familienbeihilfe bezogen hat, zu verständigen.

§ 4. (1) Die in § 46 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten sind verpflichtet, die Familienbeihilfe nach Maßgabe der Bescheinigung über die Auszahlungsverpflichtung gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen.

(2) Das Wohnsitzfinanzamt entscheidet über die Auszahlungsverpflichtung nach Abs. 1. Besteht über die Auszahlungsverpflichtung kein Einvernehmen, ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Während des Verfahrens zur Feststellung der Auszahlungsverpflichtung wird die Familienbeihilfe durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt.

(3) In bezug auf die Verpflichtung zur Auszahlung der Familienbeihilfe für einen Kalendermonat sind die Verhältnisse zu Beginn dieses Kalendermonats maßgeblich.

(4) Für Familienbeihilfen, die vom Wohnsitzfinanzamt oder von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt ohne Auszahlungsverpflichtung geleistet wurden, besteht Anspruch auf Ersatz gegenüber der in § 46 genannten Gebietskörperschaft beziehungsweise gemeinnützigen Krankenanstalt oder dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Das Recht auf Ersatz verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

§ 5. (1) Zur Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung der in § 46 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten hat das Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung auszustellen, die die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe bildet. Die Bescheinigung ist nach Maßgabe des Einzelfalles befristet auszustellen.

(2) Die Bescheinigung ist der anspruchsberechtigten Person auszufolgen, die sie der zur Auszahlung verpflichteten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt zu übergeben hat.

(3) Die Bescheinigung hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
- b) den Vornamen und Familiennamen, die Versicherungsnummer und die Wohnanschrift der anspruchsberechtigten Person,

## 766 der Beilagen

3

- c) den Vornamen und Familiennamen, die Versicherungsnummer der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird,
  - d) den Zeitpunkt, ab dem die Familienbeihilfe ausbezahlt ist,
  - e) das Datum der Ausstellung.
- (4) Die Bescheinigung gilt bis zur Ergänzung, Berichtigung oder Widerruf durch das Wohnsitzfinanzamt.
- (5) Der Bescheinigung kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides nicht zu.

**VORBLATT****Problem:**

Die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 obliegt den Beihilfenstellen der Finanzämter. Deren Tätigkeit umfaßt derzeit insbesondere die händische Aktenführung, eine Vielzahl manipulativer Arbeiten, laufende statistische Erhebungen usw. Daraus resultiert eine starke Arbeitsbelastung der Bediensteten.

**Lösung:**

Einführung eines automationsunterstützten Verfahrens in den Beihilfenstellen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Kosten der Installierung des ADV-Betriebes (Hardware und Software) wurden bereits in Artikel III der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 696/1991, mit einem Pauschalbetrag von 100 Millionen Schilling genehmigt und sind zwischenweilig bereits an das Bundesministerium für Finanzen geleistet worden.

Darüber hinaus ergibt die Gegenüberstellung der erforderlichen Ausgaben zum entstehenden Nutzen bei vollem ADV-Betrieb eine jährliche Einsparung von rund 20 Millionen Schilling, wobei durch die Rationalisierung des Verfahrens mit Personaleinsparungen gerechnet werden kann.

## Erläuterungen

In den Beihilfenstellen der Finanzämter soll nunmehr anstelle des arbeitsintensiven, zum Großteil händischen Verfahrens bei der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes die automationsunterstützte Datenverarbeitung eingesetzt werden. Hiedurch soll erreicht werden, daß sämtliche Tätigkeiten der Beihilfenstellen rationeller erfolgen. Insbesondere soll durch eine (teilweise) Real-Time-Verarbeitung die Erfassung und Speicherung aller relevanter Daten, die Schaffung von Abfragemöglichkeiten, die sofortige Bearbeitung und Erledigung von Anträgen sowie eine erhöhte Auskunftsbereitschaft ermöglicht werden.

Durch die Übernahme von repetitiven Arbeiten und die Erstellung diverser Auswertungen und Statistiken durch die ADV sollen die Beihilfenstellen entlastet werden.

Die Einführung des automationsunterstützten Verfahrens wird zu einer grundsätzlichen Umgestaltung des derzeitigen Verfahrens bei Auszahlung der Familienbeihilfe führen. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird die Familienbeihilfe in Zukunft nur mehr von den Wohnsitzfinanzämtern ausgezahlt. Die bisherige Auszahlung mittels Familienbeihilfenkarte durch die Dienstgeber und auszahlenden Stellen (Arbeitsämter, Pensionsversicherungsträger, Sozialämter usw.) wird sohin durch eine Auszahlung durch die Finanzverwaltung abgelöst.

Die Übernahme dieser Agenden durch die Finanzämter stellt somit eine nicht unwesentliche Verringerung der administrativen Aufgaben der Unternehmer und auszahlenden Stellen dar; dadurch wird es dort auch zu Kosteneinsparungen kommen.

Lediglich die Selbstträger — das sind Bund, Länder, Gemeinden (wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt) mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, sowie die gemeinnützigen Krankenanstalten — werden die Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen weiterhin aus eigenen Mitteln auszahlen. Hiefür ist ein eigenes Auszahlungsverfahren vorzusehen. Dabei soll gesetzlich vorgesorgt werden, daß während

eines Verfahrens zur Feststellung, wer zur Auszahlung der Familienbeihilfe verpflichtet ist, jedenfalls die Auszahlung der Familienbeihilfe gewährleistet werden soll; diese soll zwischenzeitig durch das Finanzamt erfolgen.

Um eine reibungslose Weitergewährung der Familienbeihilfe mittels ADV zu gewährleisten und Unterbrechungen der Auszahlung zu verhindern, werden die Finanzämter im Zuge der Umstellung im Einzelfall von sich aus tätig. Bis zu der diesbezüglichen amtswegigen Verfügung der Finanzämter, haben Dienstgeber und auszahlende Stellen die Familienbeihilfe wie bisher auszuzahlen und zu verrechnen.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe durch die Finanzämter soll nunmehr im zweimonatigen Rhythmus — jeweils im ersten Monat — erfolgen. Dies führt einerseits zu einer Halbierung der Auszahlungskosten sowie andererseits auch zu einer erheblichen Verringerung der Belastung des ADV-Betriebes gegenüber einer monatlichen Auszahlung. Für die Anspruchsberechtigten ergibt sich eine Besserstellung, weil sie die Familienbeihilfe für den 2. Auszahlungsmonat schon früher erhalten.

Hiedurch entstehen der Finanzverwaltung für rund 1,1 Millionen anspruchsberechtigte Personen Anweisungskosten, die pro Fall je nach Auszahlungsart durchschnittlich betragen

— unbar (auf ein Girokonto) .....	1,20 S
— mittels Direktanweisung .....	19,36 S
(Auszahlungsbeleg zur persönlichen Einlösung bei jedem Postamt)	
— bar (durch Postzustellung) .....	28,40 S.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll der unbaren Auszahlung der Vorzug gegeben werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen soll eine Direktanweisung, bei unzumutbaren Einzelfällen (zB bei Behinderten, bei nicht erschlossenen Gebieten) eine Baranweisung im Wege der Post ermöglicht werden; allfällige Begründungen wären dem Finanzamt im Einzelfall glaubhaft zu machen.

Im Rahmen des vorgesehenen automatisierten Verfahrens sind aus Gründen der

- Bürgernähe,
- Einfachheit des Verfahrens für den Bürger und die Verwaltung,
- raschen Abwicklung,
- arbeitssparenden und somit personalsparenden Abwicklung der Verfahren,

ein Datenverkehr mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Ziel des Datenverkehrs ist einerseits die im Sozialrechtsänderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 474, vorgesehene Übermittlungsverpflichtung der Abgabenbehörden des Bundes an die Sozialversicherungsträger zu realisieren, andererseits die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen in einem arbeitssparenden und somit personalsparenden Verfahren zu prüfen. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn im automatisierten Verfahren die Versicherungsnummer erfaßt wird (im Sozialrechtsänderungsgesetz 1992 ist die Übermittlung der Informationen mit Angabe der Versicherungsnummer gesetzlich gefordert), da ansonsten eine eindeutige und richtige Identifizierung nicht in allen Fällen gewährleistet ist.

Die anderen Leistungen aus dem Familienlastenausgleich, wie etwa die Geburtenbeihilfe/Sonderzahlung (ausgenommen bei Selbstträgern), die Schulfahrtbeihilfe und der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschuß werden nach wie vor im Wege der Finanzämter ausbezahlt.

Die Überleitung vom derzeitigen System auf den ADV-Betrieb erfordert eine Umstellungsphase. Im Hinblick auf die aufwendige Erfassung der Daten aller Anspruchsberechtigten und Kinder (nahezu drei Millionen Personen) als Grundlage für das neue Auszahlungsverfahren, kann eine Umstellung nur schrittweise erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diesbezügliche Übergangsbestimmungen. Nach Abschluß der Umstellung und bei vollem ADV-Betrieb wird das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 entsprechend anzupassen sein.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 17 B-VG.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaften verträglich.